

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich "Westlich der Autobahn A 92 - südlich Seebach"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

III. Feststellungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	24.04.2020	Stadt Landshut, den	07.04.2020
Sitzungsnummer:	94	Ersteller:	Pielmeier, Fabian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschl. 28.02.2020 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 62 im Bereich „Westlich der Autobahn A 92 - südlich Seebach“ vom 01.03.2019 i.d.F. vom 20.12.2019:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 28.02.2020, insgesamt 34 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Landshut mit Benachrichtigung vom 03.02.2020
 - 1.2 Stadtjugendring Landshut mit Benachrichtigung vom 06.02.2020
 - 1.3 SG Geoinformation und Vermessung mit Benachrichtigung vom 18.02.2020
 - 1.4 Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz mit Benachrichtigung vom 20.02.2020
 - 1.5 Baureferat – Tiefbauamt – mit Benachrichtigung vom 20.02.2020

- 1.6 Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Zivil und Katastrophenschutz
mit Benachrichtigung vom 24.02.2020

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
mit Benachrichtigung vom 29.01.2020

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den betroffenen Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet gehenden Freileitung ist der Schutzabstand in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung zu ermitteln und einzuhalten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten fachlichen Informationen wurden im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ bereits behandelt.

Demnach wurden Hinweise und Ausführungen zu Schutzabständen bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen Teil der verbindlichen Bauleitplanung.

Bebombt wurde im 2. Weltkrieg flächig das Gebiet um den Landshuter Bahnhof, dabei ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den vorliegenden Geltungsbereich gegangen sind. Weder im Rahmen des vorbereitenden noch des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wurden Hinweise auf das Vorhandensein von Fundmunition im vorliegenden Geltungsbereich bekannt, daher keine Kampfmitteluntersuchung vorgesehen. Entsprechende Ausführungen wurden Teil der verbindlichen Bauleitplanung, mit dem Hinweis, dass die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche beim Grundstückseigentümer liegt.

2.2 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern mit E-mail vom 03.02.2020

Die Lage der Photovoltaikanlage „Westlich der Autobahn A92“ liegt unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche des Verkehrslandeplatzes Landshut. Mit Blick auf den Sonnenlauf kann es nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere anfliegende Luftfahrzeuge auf die Landebahn 25 einer Blendung ausgesetzt werden können. Wir bitten dies mit einer Aussage eines entsprechenden Ingenieurbüros fachlich bewerten zu lassen. Im Übrigen würden keine luftrechtlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt und eine Abstimmung mit der Fachstelle herbeigeführt. Im Ergebnis ist nachgewiesen worden, dass durch das vorliegend geplante Vorhaben keine gefährliche Blendwirkung für den Flugverkehr zu erwarten ist. Im Rahmen einer vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Vereinbarung ist vorgesehen, die der gutachterlichen Stellungnahme zu Grunde liegenden Anlagenparameter zu sichern.

2.3 Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 14.02.2020

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu: Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 62 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 – südlich Seebach“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern mit Benachrichtigung vom 28.02.2020

Die Stadt Landshut plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 62. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Regierung von Niederbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 12.04.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurde unter anderem angeführt, dass sich das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“) sowie im Vorranggebiet für Wasserversorgung T62 des Regionalplans Landshut befindet. Eine entsprechende Auseinandersetzung hiermit ist in den vorgelegten Unterlagen erfolgt. Die Stadt Landshut legt in den Unterlagen plausibel dar, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes sowie den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht entgegensteht.

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 62 nicht entgegen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Stadtwerke Landshut – Netze mit Schreiben vom 26.02.2020

Fernwärme / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser / Abwasser
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt mit Schreiben vom 02.03.2020

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ vom 01.03.2019 i.d.F. vom 20.12.2019 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 62 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 20.12.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Fachstellenliste (nicht-öffentlich)